



Sankt Augustin, 13.5.2015

Laufende Nummer: 9/2015

**Master of Business Administration (MBA) Corporate Social Responsibility (CSR) and
Non Governmental Organisation (NGO) Management der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 23. April 2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Masterprüfungsordnung 2015 (CSR & NGO-PO – WS 2015/16) vom 23. April 2015

für den Studiengang

**Master of Business Administration (MBA) Corporate Social Responsibility (CSR) & Non
Governmental Organisation (NGO) Management**

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachstehende Masterprüfungsordnung 2015 für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) Corporate Social Responsibility (CSR) & Non Governmental Organisation (NGO) Management“ vom 23. April 2015 erlassen:



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad | 3 |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache | 4 |
| § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist | 5 |
| § 6 Prüfungsausschuss / Zulassungskommission | 5 |
| § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer | 7 |
| § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 7 |
| § 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| II. Regelungen zum Studienverlauf | 11 |
| § 10 Prüfungen im Studienverlauf | 11 |
| § 11 Practical Term | 12 |
| § 12 nicht belegt. | 12 |
| III. Regelungen zum Prüfungsverfahren | 12 |
| § 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen | 12 |
| § 14 Bewertung von Prüfungen | 13 |
| § 15 Wiederholung von Prüfungen | 15 |
| § 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3 | 16 |
| § 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4 | 18 |
| IV. Masterarbeit | 18 |
| § 18 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer | 18 |
| § 19 Zulassung zur Masterarbeit | 19 |
| § 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit | 19 |
| § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung | 20 |
| V. Ergebnis der Masterprüfung | 20 |
| § 22 Ergebnis der Masterprüfung | 20 |
| § 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote | 21 |
| VI. Schlussbestimmungen | 21 |
| § 24 Einsicht in die Prüfungsakten | 22 |
| § 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades | 22 |
| § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung | 22 |
| Anhang 1: Studienverlaufsplan | 25 |
| Anhang 2: Curriculum | 26 |



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung (CSR & NGO-PO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Business Administration Corporate Social Responsibility (CSR) & Non Governmental Organisation (NGO) Management der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte komparative, wissenschaftliche und praxisorientierte Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des General Managements mit einem Fokus auf strategische und funktional-operative Fragestellungen im Corporate Social Responsibility Bereich der Privatwirtschaft und in Nichtregierungsorganisationen (NRO, englisch: Non Governmental Organisations - NGOs) vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der nationalen und internationalen Praxis einzusetzen. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Der Masterabschluss bildet einen akademischen Abschluss, der auch zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13/E13-Qualifikation).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der mit mindestens 210 Leistungspunkten bewertet wurde, sowie eine einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss.

(2) Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten jedoch mit mindestens 180 Leistungspunkten bewertet, ist das Modul „Practical Term“ (§ 11) erfolgreich zu absolvieren (Vgl. § 4 Abs. 1).

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen.



Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 550 Punkten im papierbasierten Test, den computerbasierten Test mit 213 Punkten und den Internettest mit 79-80 Punkten oder einem äquivalenten Test nachzuweisen.

(5) Die Bewerbung erfolgt schriftlich und ist in englischer Sprache einzureichen. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsfristen werden rechtzeitig auf der Internetseite des CSR & NGO Management Studiengangs bekanntgegeben.

(6) Gemäß § 62 Abs. 1 HG ist die Zahl der zuzulassenden Bewerber/innen je Jahrgang zur Gewährleistung des Weiterbildungszwecks eines MBA auf maximal 30 Studierende begrenzt. Die in den Abs. 1 und 5 genannten Studienvoraussetzungen werden deshalb um eine Eignungsfeststellung ergänzt. Bewertungsgegenstand dieser Eignungsfeststellung ist die Darstellung und Verknüpfung bisheriger beruflicher Erfahrungen und der perspektivischen weiteren beruflichen Karriereplanung der Kandidat/inn/en mit den Studienschwerpunkten des MBA.

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf der Basis eines bei der Bewerbung einzureichenden englischsprachigen Motivationsschreibens und eines zehnminütigen englischsprachigen (Telefon-) Interviews, welches der Erörterung und weiteren Diskussion der im Motivationsschreiben genannten Inhalte dient. Motivationsschreiben und Interview werden anhand der folgenden Eignungskriterien bewertet:

- Bedeutung der Rolle von Managementkenntnissen für die Wahrnehmung von sozialer Verantwortung
- Verknüpfung mit Konzepten nachhaltiger Entwicklung
- Bedeutung sozialer Verantwortung für die eigene Karriereplanung.

Die Interviews werden nach einem standardisierten Verfahren auf Grundlage eines von der Zulassungskommission erstellten Interviewbogens abgehalten. Über das Interview wird ein Protokoll geführt. Für die Eignungsfeststellung werden Motivationsschreiben und Interview gleichgewichtet bewertet.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Eine Ausweitung der Regelstudienzeit auf 5 Semester ist im Falle eines Teilzeitstudiums möglich. Entsprechende Verlaufspläne finden sich im Anhang. Für Studierende, deren erster Hochschulabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten bewertet wurde, ist auf Grund der Absolvierung des Moduls „Practical Term“ (§ 11) eine Ausweitung der Regelstudienzeit um 1 Semester vorgesehen.

Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der



Studierenden messen. Die Studienleistungen eines Semesters werden in der Regel jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, im Fall des zusätzlichen Praxissemesters 120 Leistungspunkte.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Zeitstunden, so dass sich eine Gesamtarbeitszeit von 2.250 Zeitstunden ergibt.

(3) Lehrsprache ist Englisch.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch das Bestehen der Prüfungen. Die Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Studiensemesters (Vollzeit) oder des fünften Studiensemesters (Teilzeit) ablegen können.

(3) Die Studiengangsleitung erstellt ein studiengangbezogenes Modulhandbuch, das insbesondere Aufschluss gibt

- über die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
- notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
- die prüfungsrelevante Literatur.

§ 6 Prüfungsausschuss / Zulassungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Rheinbach übernimmt für den Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO Management die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/innen des Fachbereiches,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden



und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 16 Abs. 1-3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n; oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen,

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 3 Abs. 3)
- Die Bestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und 3; § 21 Abs. 2)
- Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 8; § 12 Abs. 2)
- Die Bewilligung der Rücktrittes von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses (§ 9 Abs. 2)
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 9 Abs. 3)
- Die Verlängerung des Praxissemesters (§ 11 Abs. 8)
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 13 Abs. 4)
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 16 Abs. 9 und 10)
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 19 Abs. 4)

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.



(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereichs und der Studiengangsleitung des Studienganges, die jeweils vom Fachbereichsrat gewählt werden, sowie aus dem/der Leiter/in des Internationalen Zentrums für Nachhaltige Entwicklung (IZNE) der Hochschule. Für ihre Mitglieder gilt § 7 Abs. 1 analog.

(9) Die Zulassungskommission trifft die Zulassungsentscheidung zum Studium und sorgt dabei für

- die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,
- die Feststellung, mit wie vielen Leistungspunkten der erste berufsqualifizierende Abschluss der Bewerber/innen zu bewerten ist, wenn dieser keine ECTS ausweist,
- die Zusammenstellung der zur Eignungsfeststellung einzuladenden Bewerber/innen,
- die Durchführung der Eignungsfeststellung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Zu Prüfenden dürfen nur Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Masterarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen



an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei



krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung. Außerdem kann der Prüfungsausschuss Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wer versucht das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(5) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den ersten Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres



unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist)



II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 10 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO Management sind folgende Modulprüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

| Modul | | Semester | ECTS | Art der Prüfung |
|-------------|--|----------|------|-----------------|
| GM 1 | Information and Communication | 1 | 5 | § 14, Abs.3 |
| GM 2 | Leadership & Human Resource Management | 1 | 6 | § 14, Abs.3 |
| GM 3 | Statistics and Accounting | 1 | 5 | § 14, Abs.3 |
| GM 4 | Investment and Finance | 1 | 6 | § 14, Abs.3 |
| GM 5 | Logistics and Quality Management | 2 | 5 | § 14, Abs.3 |
| S 1 | CSR & NGO Management | 2 | 12 | § 14, Abs.3 |
| EE 1 | Economics | 3 | 6 | § 14, Abs.3 |
| EE 2 | Politics and Ethics | 2 | 6 | § 14, Abs.3 |

GM General Management
S Specialized Management
EE External Environment

(2) Im Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO Management sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

| Modul | | Semester | ECTS | Art der Prüfung |
|-----------|--------------------------------|----------|------|-----------------|
| B1 | Basics of CSR & NGO Management | 1 | 8 | § 14, Abs.4 |
| E1 | Electives | 3 | 6 | § 14, Abs.4 |
| C1 | Coaching | 3 | 5 | § 14, Abs.4 |

B Basics
E Electives
C Coaching

Im Rahmen des Moduls „Electives (Wahlpflichtfächer)“ können die Studierenden aus einem Katalog Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS frei wählen. Das Angebot wird in jedem Semester durch Aushang bekanntgegeben. Melden sich weniger als 6 Studierende für ein Elective (Wahlpflichtfach) an, so wird diese Veranstaltung in dem jeweiligen Semester nicht angeboten. Die betroffenen Studierenden können in diesem Fall nachträglich ein anderes Fach belegen.



§11 Practical Term

(1) Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 3 Abs. 1) weniger als 210 Leistungspunkte jedoch mindestens 180 Leistungspunkte umfasst, müssen das Modul „Practical Term“ mit einer Dauer von mindestens 16 und maximal 27 Wochen absolvieren.

(2) - (5) Nicht belegt.

(6) Während des Moduls „Practical Term“ werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden, vom Prüfungsausschuss beauftragten Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Die Teilnahme am Modul „Practical Term“ wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung, bei der der Practical Term absolviert wird, über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
2. der/die Studierende einen ausführlichen, von der zuständigen Einrichtung gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Moduls „Practical Term“ entsprochen und der/die Studierende die ihr/ihm übertragenen Aufgaben ausgeführt hat.

(8) Wird das Modul „Practical Term“ wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Moduls „Practical Term“ nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Modul „Practical Term“ entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.

(9) Das Modul „Practical Term“ kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Practical Term von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 12 nicht belegt.

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Modul vorgesehen



sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprache ist Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens neun Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

§ 14 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Prüfender ist, in der Regel der/die für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“



| | | |
|-----------------------------|-------------|-------------------------------|
| bei einem Zwischenwert über | 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| bei einem Zwischenwert über | 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| bei einem Zwischenwert über | 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.



Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

| Bewertungsschema (max. 100 Punkte) | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| Punktzahl | | Note |
| von | bis (einschl.) | |
| 0 | 49,4 | 5,0 |
| 50 | 54,5 | 4,0 |
| 55 | 59,5 | 3,7 |
| 60 | 64,5 | 3,3 |
| 65 | 69,5 | 3,0 |
| 70 | 74,5 | 2,7 |
| 75 | 79,5 | 2,3 |
| 80 | 84,5 | 2,0 |
| 85 | 89,5 | 1,7 |
| 90 | 94,5 | 1,3 |
| 95 | 100 | 1,0 |
| ab 98 | | Diploma-Supplement |

Herausragende Leistungen ab 98 Punkten führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 23 Abs. 5).

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Bezieht sich die Prüfung auf eine Lehrveranstaltung bei der die aktive Beteiligung geeignet ist die Erreichung des Lernzieles der Lehrveranstaltung zu fördern, und handelt es sich dabei um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung gemäß §64 Abs. 2a HG, so ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass der/die hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75% der Veranstaltung aktiv teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen der/des Prüfenden oder der/des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen gilt die entsprechende Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung im Sinne von § 14 Abs. 3 oder § 14 Abs. 4 kann zweimal wiederholt werden.



(2) nicht belegt.

(3) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) nicht belegt

§ 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3

(1) Die Prüfungsformen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Die Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es werden am Ende des Wintersemester/s ein Prüfungstermin und am Ende des Sommersemester/s zwei Prüfungstermine angesetzt.

(2) nicht belegt

(3) Für Prüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindestens einer Zeitstunde; es gelten die Regelungen des Abs. 4.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten; es gelten die Regelungen des Abs. 5.
- Hausarbeit mit fakultativer mündlicher Prüfung mit einem Umfang von 5.000 Wörtern. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Es gelten die Regelungen des Abs. 5 und 6.

Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.

(4) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(5) In mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch, Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden



getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt.

(7) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(8) Das Planspiel soll berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

(9) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt (Abs. 7) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Anträgen auf Zulassung zur Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

- die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
- sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörer/innen widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er gibt die zur Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.



(10) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden.

§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von dem/der Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Aktive Beteiligung an mindestens 75 % einer Lehrveranstaltung, sofern es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt.
- Schriftliche Klausurarbeit, es gelten die Regelungen des §16, Abs. 4.
- Mündliche Prüfung, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5.
- Hausarbeit, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 6.
- Referat inklusive Fallstudien, Praxisberichte und Projektarbeiten, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 7.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 8.

IV. Masterarbeit

§ 18 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Die Bearbeitung kann bereits parallel zum 2. Semester erfolgen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in Englisch abzufassen.

(2) Die Masterarbeit kann von jede/r Professor/in, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/-innen der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/r Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuer/in bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine/n Professor/in des Fachbereichs betreut werden kann.



Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesen Fällen muss mindestens einer/eine der Prüfer/innen der Masterarbeit ein Angehöriger des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters erzielt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder den/die stellvertretende Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Betreuer/in der Masterarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Bei einer Masterarbeit mit empirischem Charakter können Vorleistungen außerhalb der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Masterarbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der/des für die Masterarbeit bestellten Prüfer/s/in. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag



eine ärztliche Bescheinigung nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigefügt werden. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit liegt zwischen 18.000 – 20.000 Wörtern in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in dreifacher digitaler Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die digitale Version (z.B. auf CD- ROM) der Arbeit ist in allgemein lesbaren Dateiformaten (pdf und z.B. txt, doc, oder rtf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Der/die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 18 Abs. 3 muss der/die zweite Prüfer/in Professor/in sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung



(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält in deutscher und englischer Sprache die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Masterarbeit (30%)
- die Modulnoten der Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3

dabei wird jede Prüfung mit der auf sie entfallenden ECTS-Punktzahl im Verhältnis zu der Gesamtzahl der nach §14 Abs. 3 bewerteten ECTS-Punkte gewichtet.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 14 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen



§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der/die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidat/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Master of Business Administration (MBA) CSR & NGO Management der Hochschule einschreiben.

(2) nicht belegt.

(3) Wird diese Prüfungsordnung geändert oder der Studiengang eingestellt, wird den Studierenden hieraus kein Nachteil erwachsen. Prüfungen werden daher bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit.



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23.04.2015

Rheinbach, den 23.04.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Dirk Schreiber



Anhang 1: Studienverlaufsplan

| 3 semester study plan | | | | | | | ECTS | SWS |
|--|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|--|---------------------|------|
| Preparatory Course (optional; Academic: Writing and Practical Term 0 CP; obligatory; Practical Term 30 CP) | | | | | | | 30 | |
| 1 | Basics of CSR & NGO Management 8 | General Management 1 5 | General Management 2 6 | General Management 3 5 | General Management 4 6 | | 30 | 14,5 |
| 2 | | General Management 5 5 | CSR & NGO Management 12 | | External Environment: Economics 6 | External Environment: Politics and Ethics 6 | 30 | 14,5 |
| 3 | | | | | | Electives 6 | 30 | 5,5 |
| | | | | | | Coaching / How to write a Master Thesis 5 | Master Thesis 20 | 34,5 |

| 5 semester study plan | | | | | | | ECTS | SWS |
|--|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|---|------|------|
| Preparatory Course (optional; Academic: Writing and Practical Term 0 CP; obligatory; Practical Term 30 CP) | | | | | | | 30 | |
| 1 | Basics of CSR & NGO Management 8 | | General Management 2 6 | | General Management 4 6 | | 20 | 10,5 |
| 2 | | General Management 5 5 | | | External Environment: Economics 6 | External Environment: Politics and Ethics 6 | 14 | 9 |
| 3 | | General Management 1 5 | | General Management 3 5 | | Electives 6 | 19 | 9 |
| 4 | | | CSR & NGO Management 12 | | | | 16 | 5,5 |
| 5 | | | | | | Coaching/ How to Write a Master Thesis 5 | 21 | 0,5 |
| | | | | | | Master Thesis 20 | 90 | 34,5 |



Anhang 2: Curriculum

| Module | | SWS | ECTS | |
|-----------------------------|---|-----|------|-----------|
| | | | Kurs | Modul |
| Preparatory Courses | | | | |
| | Academic Writing | 0,5 | n.a. | n.a. |
| B | Basics of CSR & NGO Management | | | 8 |
| | Concepts, Functions and Actors in CSR & NGO Management | 0,5 | 1 | |
| | Introduction to Business and Project Management | 4 | 7 | |
| GM | General Mgmt. 1: Information and Communication | | | 5 |
| | Marketing | 1 | 3 | |
| | Fundraising, Lobbying and Campaigning | 1 | 2 | |
| | General Mgmt. 2: Leadership & Human Resource Management | | | 6 |
| | Individual & Group Behaviour | 1 | 2 | |
| | Human Resources and Leadership | 2 | 4 | |
| | General Mgmt. 3: Statistics and Accounting | | | 5 |
| | Applied Statistics | 1 | 3 | |
| | Management Accounting | 1 | 2 | |
| | General Mgmt. 4: Investment and Finance | | | 6 |
| | Investment and Finance | 1 | 2 | |
| | Social Investment | 1 | 2 | |
| | Business Simulation | 1 | 2 | |
| | General Mgmt. 5: Logistics and Quality Management | | | 5 |
| | Logistics | 2 | 3 | |
| TQM and Business Excellence | 1 | 2 | | |
| S | CSR & NGO Management | | | 12 |
| | Management of Complex Projects | 1 | 3 | |
| | NGO Business Strategy and Organisation | 1 | 2 | |
| | Corporate Social Responsibility | 2 | 3 | |
| | Business Plan Development | 1 | 4 | |
| EE | External Environment: Politics and Ethics | | | 6 |
| | International Politics | 2 | 3 | |
| | Global and Business Ethics | 2 | 3 | |
| | External Environment: Economics | | | 6 |
| | International Economics | 2 | 3 | |
| Sustainability Economics | 2 | 3 | | |
| E | Electives | 3 | | 6 |
| | z.B. Monitoring and Evaluation Methods; Proposal Writing; Communication and Negotiating Skills; Human Rights and International Law; CSR-Reporting Standards | | 2 | |
| C | Group and Individual Coaching | 1 | 5 | 5 |
| M | Masterthesis | | 20 | 20 |